

Die Auslandsbestechung und die deutsche Strafrechtswissenschaft – eine Rezension

Zu Cornelia Spörl, Das Verbot der Auslandsbestechung, 2019*

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Kuhlen, Mannheim

I. Gedankengang

1. Bei der hier zu besprechenden Arbeit handelt es sich um eine Kölner Dissertation, die „im Wesentlichen auf dem Stand von Ende 2018 ist“ (S. 5). Die *Verfasserin* grenzt zunächst ihr Thema ein. „Auslandsbestechung“ nennt sie die von §§ 331 ff. StGB erfassten Bestechungsdelikte, soweit sie unter Beteiligung Europäischer Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB („EU-Bestechung“) oder ausländischer oder internationaler Bediensteter im Sinne des § 335a StGB („Auslandsbestechung iES.“) erfolgen (S. 31). An anderer Stelle bezeichnet sie stattdessen die entsprechenden Straftatbestände als „Bestechung“, so etwa, wenn nach der „Ursache der EU-Bestechung“ oder nach dem „Zweck der Auslandsbestechung iES.“ gefragt wird (S. 127 ff., 205 ff.; das weicht vom strafrechtlichen Sprachgebrauch ab, der zwischen den Straftatbeständen und den ihre Extension bildenden Delikten unterscheidet). Näher bestimmt wird die Auslandsbestechung als Amtsträgerbestechungsdelikte (S. 29–72) sowie als transnationales Delikt (S. 72–87 zum einschlägigen Strafanwendungsrecht).

2. Für die Untersuchung der Auslandsbestechung entwirft die *Verfasserin* eine „Toolbox“, die als wichtigstes Instrument die Unterscheidung von Ursache, Grund und Zweck eines Gesetzes enthält. Dieser Differenzierung liegt eine ebenso einfache wie einleuchtende Überlegung zugrunde. Es gibt eine Vielzahl von Ursachen für den Erlass eines Gesetzes (*Spörl* differenziert insofern noch einmal zwischen dem äußeren Anlass für die Gesetzgebung als Ursache und sonstigen Ursachen als Grund des Gesetzes, S. 102 f., 104 ff.). Es kann das Verständnis des Gesetzes fördern, wenn man diese Ursachen kennt. Dessen normativ relevanten Zweck bilden jedoch nur die Ziele, an denen sich Gesetzgeber und Rechtsanwender orientieren dürfen (S. 108 ff.). Dieser Dreiteilung (die auf S. 100 f. an zwei Beispielen erläutert wird) folgt die anschließende Untersuchung der EU-Bestechung und der Auslandsbestechung im engeren Sinn.

Die Zusammenfassung spricht mit Blick auf die Trias von Ursache, Grund und Zweck zutreffend von einer „schlichten Unterscheidung“ (S. 286). Es überrascht daher, dass die *Verfasserin* sich von ihr eine bedeutende „Rationalisierung“ für Gesetzgebung und Rechtsanwendung verspricht (S. 125 und passim). Sie soll sogar gegen Populismus helfen. Denn eine „Dämonisierung der Korruption“ in der öffentlichen Debatte, damit in einem „auf der Metaebene befindlichen Sozialmoraldiskurs iSe. Selbstvergewisserungsprozesses“, sei zwar gefährlich, weil sie „eine große Distanz der inferioren Diskursteilnehmer zum infernalischen Gesprächsgegenstand“ schaffe, dieser öffentliche Diskurs sei jedoch „als solcher nicht schädlich, weil, wie eingangs gezeigt, die Rationalisierung der Strafgesetzgebung und -gesetzesanwendung in der

Unterscheidung von Gründen und Zwecken vor übereilten bzw. populistischen Gesetzen schützt“ (S. 191). Diese Erwägungen geben einen ersten Eindruck vom Duktus der Arbeit, ändern freilich nichts daran, dass es sich bei der erörterten Dreiteilung um eine rein äußerliche Gliederungsmöglichkeit handelt, die man nutzen mag oder auch nicht.

Sie beantwortet nicht die für den Rechtsanwender entscheidende Frage, welche Zwecke er bei der Auslegung von Gesetzen berücksichtigen darf oder muss. Diese Frage wird in der juristischen Methodenlehre seit langem diskutiert und ist insbesondere für die „Auslandsbestechung iES.“ bedeutsam, weil der Gesetzgeber in § 335a StGB Regelungen zusammengeführt hat, die unterschiedlichen Zwecken dienen: Das IntBestG sollte den internationalen Wettbewerb, das EUBestG die Integrität öffentlicher Institutionen schützen. Zu Recht geht die *Autorin* daher auf die einschlägige allgemeine Diskussion ein (S. 112–125). Das Ergebnis lautet: Der Rechtsanwender darf einen Zweck nicht frei wählen, sondern braucht Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber diesen Zweck verfolgte; man darf jedoch annehmen, dass der Gesetzgeber eine vernünftige Lösung der jeweiligen Sachprobleme bezweckte; über den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck darf sich die Rechtsanwendung nicht hinwegsetzen; der Zweck muss seinerseits legitim sein.

3. Im Kapitel über die EU-Bestechung (S. 127–149) schildert die *Verfasserin* zunächst, wie es zur Einbeziehung der Europäischen Amtsträger in die §§ 331 ff. StGB durch das KorrBekG 2015 kam (Antikorruptionsbewegung, S. 127 f.; EU-Antikorruptionsbericht, S. 128–131; Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente, S. 132–134; rechtstechnische Verbesserungen, S. 134 f.; Europäische Integration, S. 135–137; EU-Rechtssetzungskompetenz, S. 137 f.). Sodann legt sie zutreffend dar, dass legitimer Zweck dieser Einbeziehung der Schutz europäischer Institutionen ist (S. 140–143), und erörtert auf dieser Grundlage Einzelfragen, die sich bei der Auslegung von § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB stellen (S. 144–149).

4. Im Kapitel über die Auslandsbestechung im engeren Sinn (S. 151–283) thematisiert *Spörl* zunächst (S. 151–193) deren Ursache (d.h. hier: Ursachen ihrer Kriminalisierung), wobei sie sich vom äußeren Anlass des KorrBekG 2015 weit entfernt und z.B. die Rolle des Kalten Kriegs (S. 163–174), die Bedeutung internationaler Organisationen und Initiativen (S. 174–181) sowie die Entwicklung in Großbritannien (S. 182–186) behandelt. Im Abschnitt über den Grund dieser Kriminalisierung (S. 194–204) wird dann (ebenso wie schon zuvor auf den S. 186–192) die Situation dargestellt, in der das KorrBekG 2015 erlassen wurde.

Den Zweck des § 335a StGB (dazu S. 205–265) bestimmt die *Verfasserin* differenziert. Sie nimmt an, die Erstreckung der Bestechungstatbestände auf internationale Bedienstete, Soldaten und Richter (S. 236–238) sowie auf Amtsträger anderer EU-Staaten (S. 254–257) diene dem Schutz der jeweiligen internationalen oder ausländischen Institutionen (S. 266). Umstritten ist, was die Kriminalisierung der Beste-

* Cornelia Spörl, Das Verbot der Auslandsbestechung. Ursache, Grund und Zweck, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2019, 327 S., € 86.-

chung von Amtsträgern anderer Staaten bezweckt. In Betracht gezogen werden: Entwicklungshilfe; Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte; Wettbewerb; Schutz ausländischer Institutionen. Die *Autorin* verwirft diese Auffassungen (S. 207–257) und nimmt an, der *deutsche* öffentliche Dienst solle geschützt werden (S. 258–260, 266).¹

Weshalb der öffentliche Dienst in Deutschland davor geschützt werden muss, dass beispielsweise ein deutscher Tourist in Thailand einen Polizisten besticht, um die Ahndung eines Verkehrsverstoßes abzuwenden, ist nicht leicht zu erkennen. Die *Verfasserin* beruft sich auf die Globalisierung und einen „Dambrucheffekt“ (S. 258), der zu befürchten sei, wenn deutsche Staatsbürger im Ausland dortige Amtsträger bestechen könnten, ohne mit einer Bestrafung nach deutschem Recht rechnen zu müssen.

Um absurde Konsequenzen zu vermeiden, plädiert sie für eine teleologische Reduktion der Auslandsbestechungstatbestände, die Länder „mit völlig korrupten staatlichen Institutionen“ betrifft, weil bei dort erfolgenden Bestechungen „eine auch nur abstrakte Gefährdung der deutschen Amtsführung abwegig“ sei (S. 266). In der umstrittenen Frage, nach welcher Rechtsordnung die Amtsträgereigenschaft zu beurteilen ist, spricht sie sich für eine autonome völkerrechtliche Bestimmung aus (S. 274–278). Für die Pflichtwidrigkeit des dienstlichen Handelns soll demgegenüber das ausländische Recht maßgeblich sein (S. 278–280, wiederum mit der Einschränkung, dass „abwegige Pflichtenregelung [sic] im Ausland keinen deutschen strafrechtlichen Schutz verdienen“ (S. 279). Mit Blick auf die Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung wird eine ergänzende Regelung in den RiStBV zu § 153a StPO vorgeschlagen (S. 280–282).

II. Inhaltliche Kritik

1. Die Arbeit behandelt ein wichtiges und aktuelles Thema. Nicht neu, aber einleuchtend ist die Auffassung, dass es bei der Erstreckung der Korruptionstatbestände auf Europäische Amtsträger, internationale Bedienstete, Soldaten und Richter sowie Amtsträger anderer EU-Staaten um den Schutz der jeweiligen Institutionen geht. Auch gelangt *Spörl* zu einer Reihe konkreter Ergebnisse, die plausibel oder doch vertretbar sind (wie etwa die Einstufung der Generalanwälte als Mitglieder „eines Gerichts der Europäischen Union“ gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2a lit. a StGB, S. 146).

Problematisch und umstritten ist die Bestimmung des Schutzzwecks von § 335a StGB, soweit er die Strafbarkeit der Bestechung von Amtsträgern ausländischer Staaten außerhalb der EU anordnet. Die von der *Verfasserin* vertretene Auffassung, es gehe dabei um den Schutz deutscher Institutionen, leuchtet zwar dem *Rezensenten* nicht ein. Die Praxis wird aber wohl mit dieser oder einer anderen Begründung die in der Literatur geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 335a Abs. 1 Nr. 2a StGB überwinden. Und sie

neigt dazu, den Begriff des ausländischen Amtsträgers, wie von der *Verfasserin* befürwortet, autonom zu bestimmen.²

Spörl ist außerordentlich belesen. Mit den internationalen Vorgaben, die der deutsche Gesetzgeber umzusetzen hatte, ist sie vertraut, ebenso mit den zur Kontrolle ihrer Umsetzung entwickelten Instrumenten (vgl. S. 128–131, 275–278) und einschlägiger Literatur nicht nur aus dem deutschen, sondern auch aus dem angelsächsischen Sprachraum. Dass sie die diversen Vorgaben nicht eingehend und im Zusammenhang erörtert (vgl. die Angaben auf den S. 68 f., 89 f., 132–134, 177–180), ist angesichts deren Darstellung etwa in den Dissertationen von *Horrer*, *Münkel* und *Haak* eine jedenfalls vertretbare Entscheidung.³

Stattdessen schildert die *Verfasserin* in großer Ausführlichkeit Ursachen und Begleitumstände der Kriminalisierung von Auslandsbestechungen nicht nur in Deutschland. Ob er das hilfreich findet, muss jeder Leser für sich entscheiden. Der *Rezensent* hat nicht den Eindruck, dass die entsprechenden Abschnitte zu Ursachen und Gründen der zunehmenden Kriminalisierung von Auslandsbestechungen sein Verständnis dieser Entwicklung gefördert haben, und hätte sich eine stärkere Konzentration auf das juristisch Wesentliche gewünscht.

2. Als *inhaltlich* problematisch erscheint mir der unbefangene Punitivismus, der an mehreren Stellen der Arbeit deutlich wird. Die Annahme, die Integrität der öffentlichen Verwaltung in Deutschland werde durch *außerhalb der EU* begangene Bestechungen gefährdet, halte ich für unrealistisch, die Ansicht, durch die Kriminalisierung solcher Bestechungen werde „der deutsche Verwaltungsapparat standhaft und beharrlich gegen korruptive Einflüsse auch transnationaler Art verteidigt“ (S. 259), für treuherzig.

Die *Verfasserin* ist der Auffassung, mit dieser Kriminalisierung sei „der Gesetzgeber seiner Verpflichtung aus dem Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG, in Verbindung mit dem Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG nachgekommen“ (S. 259). Das beruht auf der Prämisse, „kollektive Rechtsgüter [... seien] grundsätzlich solche, die dem Schutz des Sozialstaatsprinzips (iVm. dem Gleichheitssatz) unterfallen“ (S. 253), weshalb sich aus dem „Untermaßgebot“ (gemeint ist das Untermaßverbot!) entsprechende Kriminalisierungspflichten ergeben könnten (S. 260). Diese Ansicht hat prima facie so weitreichende Konsequenzen, dass sie jedenfalls einer eingehenderen Begründung bedürft hätte, als sie sich auf den S. 253, 259 f. findet.

Spörl nimmt ohne weiteres an, dass die §§ 331 ff. StGB bis zu ihrer Änderung durch das *KorrBekG* 1997 Drittzuwendungen nicht erfassten, sei eine „Gesetzeslücke“ bzw.

² Vgl. BGH BeckRS 2018, 37760 Rn. 95, 98–100.

³ *Horrer*, Bestechung durch deutsche Unternehmen im Ausland, 2011; *Münkel*, Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger, 2013; *Haak*, Die Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Amtsträger nach der Neufassung der §§ 331 ff. StGB durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz 2015, 2016. Vgl. auch die prägnante Darstellung bei *Korte*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 3. Aufl. 2019, § 331 Rn. 27–40.

¹ Eine Ansicht, die schon zuvor von *Kubiciel/Spörl*, Kölner Papiere zur Kriminalpolitik 4/2014, 29 f., sowie *Kubiciel*, in: Hoven/Kubiciel (Hrsg.), Das Verbot der Auslandsbestechung, 2016, S. 45, vertreten wurde.

„ein rechtstechnischer Fehler, der den Tatnachweis von Straftaten erschwerte“ (S. 55), gewesen. Ich muss einräumen, dass ich seinerzeit für die Einbeziehung der Drittzuwendungen eingetreten bin.⁴ Seitdem diese erfolgt ist, haben sich allerdings so gravierende Folgeprobleme ergeben,⁵ dass es mir heute als fraglich erscheint, ob der alte Rechtszustand nicht vernünftiger war. „Rechtstechnisch“ fehlerhaft war er jedenfalls nicht.

Die *Verfasserin* spricht sich dafür aus, zum Schutz des internationalen Wettbewerbs „im Kernstrafrecht“ einen Straftatbestand zu schaffen, der an die „insofern überzeugende Vorgängervorschrift des Art. 2 § 1 IntBestG“ anknüpft (S. 234 f.) und wie diese die passive Seite, also die Bestechlichkeit, straflos lässt. Sie fährt fort: „Die Kriminalisierung der *aktiven* Auslandsbestechung i.e.S. im internationalen geschäftlichen Verkehr erscheint dagegen mit Blick auf die Bedeutsamkeit des internationalen Wettbewerbs für die Bundesrepublik in so besonderem Maße schützenswert, dass sogar eine tatbestandliche Erweiterung auf die Klimapflege und Dankeschön-Zahlungen angezeigt ist“ (S. 235). Hier muss man zunächst einmal, wie an vielen Stellen der Arbeit, zwischen dem unterscheiden, was die *Verfasserin* sagt, und dem, was sie sagen will: Gemeint ist natürlich nicht, dass die Kriminalisierung, sondern dass der internationale Wettbewerb als schützenswert erscheint.

Bevor man zu dessen Schutz den erörterten Gesetzgebungsvorschlag macht, wäre mit Blick auf die *Klimapflege* doch zu erörtern, ob man einen Tatbestand der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr wirklich mit so gravierenden Abgrenzungsproblemen belasten sollte, wie sie die zur Erfassung der Klimapflege vorgenommene Lockerung der Unrechtsvereinbarung bei §§ 331 und 333 StGB durch das 1. KorrBekG schon im nationalen Kontext zur Folge hatte.⁶ Und wenn die *Verfasserin* mit Blick auf *nachträgliche* Dankeschön-Zahlungen schreibt, es sei „kein Sachargument für eine Restriktion auf Vorabzuwendungen gegenüber ausländischen Amtsträgern zu finden“ (S. 236), so ist dem zu widersprechen. Ein solcher Sachgrund besteht sehr wohl (denn nachträgliche Zahlungen können das bereits erfolgte dienstliche Handeln nicht mehr beeinflussen) und das deutsche Strafrecht hat dem im Bereich der nationalen Bestechungsdelikte lange Rechnung getragen.⁷

3. Zu beanstanden ist der Umgang der Arbeit mit der einschlägigen Literatur. Die *Autorin* nimmt an, der Schutz der Integrität des öffentlichen Dienstes in allen Staaten dieser Erde sei kein legitimer Zweck des § 335a StGB. Ich stimme dem zu, habe diese Auffassung bereits in der 2017 veröffentlichten Kommentierung der Vorschrift im Nomos Kommentar vertreten, sodann in einem Aufsatz weiter ausgeführt und bin zu dem Ergebnis gelangt, die Vorschrift sei, weil sie

keinem legitimen Zweck diene, verfassungswidrig.⁸ In diesen Arbeiten setze ich mich mit der von *Kubiciel* und der *Verfasserin* vertretenen Ansicht auseinander, es gehe um den Schutz deutscher Institutionen, und verwerfe sie als „empirisch extrem unplausibel“.⁹ Und ich verweise darauf, dass diese Auffassung auch von anderen Autoren abgelehnt wird.¹⁰ Auf diese Kritik geht die *Verfasserin* mit keinem Wort ein.

Auch bei der Befürwortung einer teleologischen Reduktion des § 335a StGB, die Auslandsbestechungen in „Ländern mit völlig korrupten Institutionen“ (S. 266) vom Tatbestand ausnimmt, übergeht die *Verfasserin* völlig, dass eine ganz ähnliche Einschränkung durch eine verfassungskonforme Auslegung, „die den Schutzbereich der Tatbestände der internationalen Bestechung und Bestechlichkeit auf solche ausländischen Staaten beschränkt, die in einem gewissen Maße rechtsstaatlich verfasst sind“, im Nomos Kommentar erörtert und verworfen wird, weil es den Rechtsanwender überfordern würde, wollte man von ihm die Differenzierung zwischen Staaten unterschiedlicher Schutzwürdigkeit verlangen, die sich der Gesetzgeber nicht zugetraut hat.¹¹ Trotz zahlreicher Berührungspunkte lässt die Dissertation die Kommentierung des § 335a StGB im Nomos Kommentar auch sonst (von einem belanglosen Hinweis in Fn. 1099 abgesehen) unberücksichtigt.

Dem *Rezensenten* bleibt der Trost, dass er sich in guter Gesellschaft befindet. Auf S. 14 heißt es: „*Zimmermann* beschäftigt sich in seiner Habilitationsschrift grundsätzlich mit dem ‚Unrecht der Korruption‘“. Die dortige Fußnote lautet: „*Zimmermann*, Unrecht, S. 690 ff.“ Dieser Hinweis ist von bezeichnender Ungenauigkeit. Es stimmt zwar, dass sich die Habilitationsschrift „grundsätzlicher“ mit dem Unrecht der Korruption beschäftigt, das geschieht aber natürlich nicht erst auf S. 690 ff. Dort findet sich vielmehr ein Exkurs zur Auslandskorruption. Text und Fußnote passen also nicht zueinander. Gravierender ist, dass die Arbeit *Zimmermanns* anschließend in der Dissertation kein einziges Mal berücksichtigt wird, obwohl dazu vielfach Anlass bestanden hätte.

Vielleicht hat sich *Spörl* bewusst entschieden, das 2018 erschienene umfangreiche Werk nicht mehr einzuarbeiten, weil ihre eigene Arbeit bereits weitgehend abgeschlossen war. Das wäre mit Blick auf *Zimmermanns* allgemeine Theorie der Korruption verständlich. Es gehört sich in einem solchen Fall aber, darauf hinzuweisen, dass ein einschlägiger Beitrag, der in dieser für jeden Autor einer Monographie heiklen Phase erschienen ist, nicht berücksichtigt wird. Und jedenfalls hätte die *Verfasserin*, die immerhin noch die 2019 erschienene Kommentierung des § 335a StGB im Münchener

⁴ *Kuhlen*, NStZ 1988, 433 (436).

⁵ Vgl. dazu *Kuhlen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 331 Rn. 47 ff., 88 f.

⁶ Vgl. *Kuhlen* (Fn. 5), § 331 Rn. 80 ff., 96 ff.

⁷ Zur Diskussion über die „Belohnungskorruption“ siehe etwa *Zimmermann*, Das Unrecht der Korruption, 2018, S. 492 ff.

⁸ *Kuhlen* (Fn. 5), § 335a Rn. 9 ff.; *ders.*, in: *Kuhlen/Kudlich/Gómez Martín/Ortiz de Urbina Gimeno* (Hrsg.), Korruption und Strafrecht, 2018, S. 27 (33 ff.).

⁹ *Kuhlen* (Fn. 5), § 335a Rn. 11 Fn. 25.

¹⁰ In *Kuhlen* (Fn. 8 – Korruption und Strafrecht), S. 36 Fn. 40, nenne ich *Silva Sánchez* und *Zimmermann* und zitiere letzteren, der die erörterte Ansicht als „überzogen punitiv, tendenziell uferlos und daher insgesamt nicht überzeugend“ einstuft.

¹¹ *Kuhlen* (Fn. 5), § 335a Rn. 12.

Kommentar berücksichtigt hat, auf *Zimmermanns* Exkurs über die Auslandskorruption eingehen müssen.

4. Die Arbeit enthält klare *strafrechtliche Fehler*. Ihr zufolge „agieren bei allen Bestechungsdelikten mindestens zwei kollusiv handelnde Akteure im Geheimen, um ihre Interessen mithilfe einer Unrechtsvereinbarung gegen die anderer durchzusetzen“ (so S. 27 ohne irgendeinen Versuch der dogmatischen Begründung; vgl. auch S. 263 zur „Geheimheit“ der Bestechungstaten). Ein geheimes Handeln ist für die Bestechungsdelikte zwar typisch,¹² aber nicht erforderlich.¹³ Andernfalls wäre z.B. der viel diskutierte EnBW-Fall, in dem „die Vorgehensweise des Angekl. [...] nicht durch Verschleierung bzw. Heimlichkeit geprägt“ war,¹⁴ strafrechtlich völlig unproblematisch gewesen.

Das StGB forderte, anders als heute, bei den Eigentumsdelikten Diebstahl und Raub lange Zeit (nämlich bis 1998) für den subjektiven Tatbestand die Absicht, die fremde Sache *sich* zuzueignen, während es für die Vermögensdelikte der Erpressung und des Betrugs schon immer (d.h. seit Inkrafttreten des RStGB) neben der Absicht, sich selbst zu bereichern, auch die genügen ließ, einen *Dritten* zu bereichern. Es ist deshalb verfehlt, neben Diebstahl und Raub auch den Betrug als Beleg für eine lange bestehende „Gesetzeslücke in Bezug auf Drittzuwendungen“ anzuführen (so aber S. 55).

Die Behauptung, dass bei einem Irrtum, der den Vorsatz bestehen lässt, „allenfalls ein schuldausschließender Subsumtionsirrtum gem. § 17 StGB in Betracht kommt“ (S. 277 Fn. 1276), zeigt, dass der *Verfasserin* der Unterschied zwischen Subsumtions- und Verbotsirrtum nicht geläufig ist.

Auch dass die Arbeit von einer „Form des strafbewährten privatwirtschaftlichen Verhaltens“ (S. 46) oder von einer „Strafbewährung der Bestechungszahlungen“ (S. 225) spricht, ist kein bloßes Problem der Rechtschreibung, sondern hängt mit dem Verständnis eines vielfach verwendeten strafrechtlichen Begriffs zusammen, bei dem es nicht darum geht, ob sich die Strafe mehr oder weniger gut bewährt hat, sondern darum, dass eine Verhaltensnorm mit einer Sanktion „bewaffnet“ oder eben bewehrt wird. Die zitierten Formulierungen¹⁵ zeigen, dass die *Verfasserin* den Begriff nicht richtig verstanden hat. Strafbewehrt oder nicht strafbewehrt können die *Normen* sein, die bestimmte Verhaltensweisen verbieten, nicht aber diese Verhaltensweisen selbst (von der *Verfasserin* gemeint ist an den angeführten Stellen, dass ein Verhalten *unter Strafe gestellt* ist oder wird).

¹² Und kann ein Indiz für den Abschluss einer Unrechtsvereinbarung bilden. BGHSt 48, 44 (51), spricht deshalb mit Blick auf die Einwerbung von Drittmitteln durch einen Universitätsprofessor davon, „daß Bestechlichkeit wie Vorteilsannahme ein gewisses Maß an Heimlichkeit und Verdeckung der Vorteilsvereinbarung und des Vorteils gegenüber der Anstellungskörperschaft eigen ist“.

¹³ Vgl. etwa *Zimmermann* (Fn. 7), S. 99 f., 368 f.

¹⁴ BGH NJW 2008, 3580 (3584).

¹⁵ Ebenso die Fn. 975 auf S. 208, wo das Wort „strafbewehrt“ zwar in einem grammatisch fehlerhaften Satz verwendet, aber immerhin richtig geschrieben wird.

III. Stil

An dieser Stelle hätte ich die Rezension eigentlich gerne beendet. Dass die hier besprochene Arbeit sowohl vom Erst- wie vom Zweitgutachter mit dem Prädikat *summa cum laude* bewertet wurde, will ich jedoch nicht unkommentiert lassen. Ich habe mir, so wie es vielleicht auch andere tun werden, die Frage gestellt, ob ein pensionierter Strafrechtsprofessor nichts Besseres zu tun hat, als die Bewertung einer Dissertation durch Kollegen zu kritisieren (und dafür viel Zeit aufzuwenden). Da ich diese Rezension nun einmal übernommen habe, fühle ich mich jedoch verpflichtet, darzulegen, was mich an der Arbeit am meisten stört und weshalb ich ihre Bewertung mit dem höchsten Prädikat nicht nachvollziehen kann. Ich kleide diese Darlegung in die Form einiger nicht auf die *Autorin*, sondern auf mich persönlich bezogener Bemerkungen. Und ich beginne mit der Feststellung, dass die Lektüre dieser von anderen so hoch eingestuften Arbeit für mich eine deprimierende Erfahrung war.

1. Bei Doktoranden (dieser Ausdruck umschließt hier wie in der Folge selbstverständlich Personen jedweden nicht-grammatischen Geschlechts) bin ich häufig der Vorstellung begegnet, eine wissenschaftliche Arbeit zeichne sich durch möglichst anspruchsvolle und schwer verständliche Formulierungen aus. Ich bin dieser Auffassung immer entgegengetreten und habe betont, dass sich ganz im Gegenteil die wissenschaftliche Argumentation um *Verständlichkeit* bemühen müsse und dass deshalb, soweit dies mit ihrer sachlich gebotenen Differenziertheit verträglich ist, die *einfache* Formulierung der komplizierten vorzuziehen sei. Die vorliegende Dissertation enthält demgegenüber eine Unzahl äußerst anspruchsvoller und unnötig komplizierter Formulierungen (eindrucksvoll belegen das etwa S. 65 f. und S. 97–100).

2. Vielfach habe ich Doktoranden darauf hingewiesen, dass eine Dissertation der Lösung eines bestimmten Problems dienen und dass – ganz unabhängig davon, wie einfach oder komplex und wie konkret oder abstrakt dieses Problem ist – grundsätzlich jeder Satz der Arbeit zur Bestimmung und Lösung dieses Problems beitragen müsse. Darüber, wie dieser Grundsatz zu interpretieren und wie strikt er aufzufassen ist, kann man sicherlich unterschiedlicher Ansicht sein. Der vorliegenden Dissertation zur Auslandsbestechung fehlt jedoch der *Problemlösungsbezug* in einem meines Erachtens nicht mehr akzeptablen Maße. Dies gilt auch dann, wenn man die Unterscheidung von Grund, Ursache und Zweck als Zwischenschritt für die spätere Untersuchung der Auslandsbestechung gelten lässt.

So beginnt das erste Kapitel der Arbeit mit einem Zitat aus „The Adventures of Huckleberry Finn“ von Mark Twain und nimmt dieses zum Anlass ambitionierter und durch eindrucksvolle Fußnoten geschmückter Bemerkungen über Verstehen, Handlung und Hermeneutik, die in dem Heidegger-Zitat gipfeln: „Als Suchen bedarf das Fragen einer vorgängigen Leitung vom Gesuchten her“ (S. 20). So wird es wohl sein, aber ein Leser, der sich wie der *Rezensent* für das Problem der Auslandsbestechung interessiert, fragt sich doch etwas verwundert, was derartige Einsichten an dieser Stelle eigentlich sollen. Die Antwort, die der Text selbst auf diese Frage gibt, ist ernüchternd: Die *Verfasserin* will mit ihren

hermeneutischen Reflexionen begründen, dass sie im ersten Kapitel den Gegenstand ihrer Untersuchung beschreibt (S. 19). Das bedürfte meines Erachtens überhaupt keiner Begründung (ich kann mich nicht erinnern, eine Dissertation gelesen zu haben, die nicht zu Beginn dem Leser das Thema erläutert, das in der Folge behandelt wird), jedenfalls aber nicht einer so hochtrabenden.

Dem *Rezensenten* hat sich bereits an dieser Stelle die Vermutung aufgedrängt, dass es dort in Wahrheit nicht um einen Beitrag zur Klärung oder Lösung des Problems der Auslandsbestechung, sondern darum geht, durch besonders anspruchsvolle Ausführungen und Zitate juristische Leser zu beeindrucken. Und tatsächlich lässt sich vieles in dieser Arbeit nur so erklären. Ich will dafür zwei Beispiele nennen (und auf S. 65 f. auch in diesem Zusammenhang noch einmal hinweisen). Auf S. 48 heißt es: „Mit diesen Beschreibungen soll freilich noch keine Aussage über die Schutzrichtung der Bestechungsdelikte getroffen werden. Dies gilt in Bezug auf die Tatbestände für den Staat schon mit Blick auf *Schillers* Kritik an der spartanischen Demokratie: ‚Alles darf dem Besten des Staates zum Opfer gebracht werden, nur dasjenige nicht, dem der Staat selbst nur als ein Mittel dient. Der Staat selbst ist niemals Zweck, er ist nur wichtig als eine Bedingung, unter welcher der Zweck der Menschheit erfüllt werden kann, und dieser Zweck der Menschheit ist kein anderer als die Ausbildung aller Kräfte des Menschen‘“. Dieses imponierende Zitat (sein zweiter Satz wird auf S. 142 in der Fn. 639 ein weiteres Mal angeführt) ist an den Haaren herbeigezogen, denn es begründet natürlich in keiner Weise, dass *Spörl* einstweilen die Frage nach der Schutzrichtung der Bestechungsdelikte unbeantwortet lässt.

Auf S. 102 f. befasst sich die *Verfasserin* mit der Bedeutung der Ursache, wahlweise auch als „*Trigger* bzw. *occasio*“ bezeichnet (S. 102), also des äußeren Anlasses für den Erlass eines Gesetzes. In diesem Zusammenhang heißt es auf S. 103: „Für ein Verständnis des mit der Gesetzgebung verfolgten Anliegens ist die Ursache bedeutsam, ist Recht doch ein unendliches Zur-Wirklichkeit-Kommen eines schon zur Wirklichkeit Gekommenen.“ Wiederum scheint mir das, was hier begründet werden soll, so einleuchtend zu sein, dass es eigentlich keiner Begründung bedarf: Es wäre jedenfalls überraschend, wenn der Gesetzgeber nicht das Anliegen verfolgen sollte, auf den Anlass seines Tätigwerdens zu reagieren. Wenn man hier überhaupt eine Begründung für erforderlich hält, sollte sie aber doch nicht mit einem Satz erfolgen, der unbestreitbar wuchtig, aber wesentlich dunkler als der zu begründende ist. Die Beiläufigkeit dieser Erläuterung (das „*doch*“ signalisiert, dass man sich über das Folgende ja nun doch wohl hoffentlich mit jedem Leser einig sei) ist nicht ernstgemeint, tatsächlich ist zu erwarten und beabsichtigt, dass die Leser durch den begründenden Satz verblüfft werden (wie es auch dem *Rezensenten* ergangen ist). Sollten sie ihn nicht verstehen, erwächst ihnen daraus übrigens kein Nachteil, denn für die folgende Untersuchung der Auslandsbestechung spielt er keine Rolle.

Zum forcierten „*Impression Management*“, das diese Arbeit prägt, gehören die präziösen Vokabeln und Formulierungen. Warum sollte man sich mit der Formulierung begnügen,

der königliche habe sich zum staatlichen Bediensteten *gewandelt*, wenn man doch auch sagen kann: er „*metamorphosierte*“ sich entsprechend (S. 50); weshalb sollte man dem Gesetzgeber nur die Möglichkeit zubilligen, das Strafrecht *einzusetzen*, und nicht die, es „*zu employieren*“ (S. 80); warum nur vom *Fremdkörper* im Gefüge der §§ 331 ff. StGB sprechen und nicht stattdessen vom „*Embolus im Kreislauf der §§ 331 ff. StGB*“ (S. 139); warum banal darauf hinweisen, die Begründung eines deutschen Gesetzes habe *zunächst und vor allem* die inländische Situation in Bezug genommen, obwohl man auch schreiben kann, dies sei „*first and foremost*“ geschehen (S. 258)? Warum sollte man nicht beiläufig Feuerbachs „*memento mori*-Stimmung“ (S. 135), die reversible „*Hämostase*“ (S. 154 Fn. 690) oder eine „*entelechisch anmutende Strafzielbestimmung*“ (S. 207) ansprechen? Und warum sollte die *Autorin* dem Leser verschweigen, dass sie sich nicht nur im Völkerrecht und Strafrecht, der Rechtsgeschichte, Rechtstheorie und allgemeinen Philosophie, sondern auch in der Medizin (Embolus, Hämostase), Physik (S. 101 Fn. 414), Theologie (S. 157 Fn. 712), Archäologie (S. 159 Fn. 725) sowie der Sprach- und Literaturwissenschaft auskennt (vgl. S. 226, wo die *Verfasserin* einen Begriff „mit Blick auf das Althochdeutsche“ „*etymologisieren*“ will, sowie das „*Enjambement*“ auf S. 259)? Die Autopoiesis (S. 65 f.) und das Narrativ (S. 211 und öfter) dürfen nicht fehlen, muten in dieser Dissertation aber vergleichsweise altbacken an.

3. Gelegentlich bestand für mich Anlass, besonders ambitionierten Doktoranden zu sagen, dass es nicht unbedingt nötig, aber natürlich hochgradig erwünscht sei, wenn ihre Dissertation nicht nur solide, sondern geradezu brillant ausfalle – dass sich in einer *seriösen* Arbeit diese Brillanz aber einfach in der Argumentation *zeige* und nicht (ausgerechnet) vom Verfasser der Arbeit eigens beteuert werden müsse. Ich hätte deshalb beispielsweise die Andeutung, durch die eigene Arbeit werde man zu den „*tiefsten Fragen eines Straftatbestandes*“ vordringen (S. 100), selbst dann als Angeberei moniert, wenn sich die betreffende Untersuchung diesen Fragen stärker angenähert hätte, als dies in der vorliegenden geschieht.

Und ich hätte die Frage gestellt, ob mit der bereits zitierten Formulierung über die „*Distanz der inferioren Diskurs Teilnehmer zum infernalischen Gesprächsgegenstand*“ allen Ernstes behauptet werden soll, die Bürger, die sich in der öffentlichen Debatte für eine energische Bekämpfung der Korruption aussprechen, seien inferior, also minder- oder geringwertig (etwa weil ihnen im Gegensatz zur *Verfasserin* der Umstand, dass sie an einem „*auf der Metaebene befindlichen Sozialmoraldiskurs*“ mitwirken, wohl ebenso entgangen sein dürfte wie die schützende Wirkung der „*Unterscheidung von Gründen und Zwecken*“), oder ob vielleicht das Adjektiv „*inferior*“ ohne Rücksicht auf seine Bedeutung allein deshalb Verwendung findet, weil es an dieser Stelle interessant klingt (was meines Erachtens die Sache etwas, aber nicht viel besser machen würde).

Weiterhin hätte ich die Überheblichkeit moniert, mit der die *Verfasserin* dem Gesetzgeber (vgl. S. 206) sowie dem Politiker und ehemaligen Justizminister Maas begegnet, der sich in einem juristischen Aufsatz zum Zweck des § 335a

StGB geäußert hat (S. 207 ff.). Auch hätte ich die Frage gestellt, ob die Belobigungen, die die *Verfasserin* demgegenüber Autoren aus der akademischen Sphäre zuteilwerden lässt („die gewichtige Stimme *Hörnles*“, S. 110; „Eindringlich *Böse*, Rechtsgut“, S. 213, Fn. 1002), in einer Dissertation nicht deplatziert – oder vielleicht zum Zweck des akademischen Networking gerade dort besonders angebracht sind.

4. Bei von mir betreuten Dissertationen habe ich immer besonderen Wert auf deren *sprachliche Gestaltung* gelegt. Bei manchen Arbeiten gab es dazu wenig zu sagen (so etwa bei der 2013 erschienenen Dissertation *Münkels* über die Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger), bei vielen aber sehr viel. Nicht wenige Doktoranden waren von meinen detaillierten Hinweisen auf sprachliche Mängel ihrer Entwürfe überrascht, vor allem weil sie bei dieser Gelegenheit offenbar erstmals mit der Auffassung konfrontiert wurden, es genüge nicht, sich so auszudrücken, dass der Leser mit mehr oder weniger Mühe schließlich doch herausfinden kann, was gemeint ist, sondern es sei Aufgabe des Autors selbst, dafür zu sorgen, dass das, was er schreibt, dem entspricht, was er sagen will. Sie haben dann aber diese Ansicht (so hoffe ich jedenfalls) ebenso akzeptiert wie die Forderung, in ihrer Arbeit zumindest die Regeln der deutschen Grammatik einzuhalten.

Dissertationen und Entwürfe dazu einer detaillierten Sprachkritik zu unterziehen, kostet viel Zeit. Zudem ist oft fraglich, ob sich der Aufwand lohnt, denn in vielen Texten treten sprachliche Defizite zu Tage, die sich im Rahmen eines Promotionsverfahrens nicht beheben lassen. Ich halte es deshalb für jedenfalls verständlich, wenn Gutachter diese Mühe nicht immer auf sich nehmen und die sprachliche Unzulänglichkeit mancher Dissertation mit dem Mantel eines rite oder satis bene verhüllen – auch diese Prädikate sehen ja Promotionsordnungen aus gutem Grund vor. Bisher habe ich allerdings geglaubt, es bestehe Konsens darüber, dass eine mit magna oder gar summa cum laude beurteilte Arbeit auch eine sprachlich ansprechende Leistung sein muss. Dieser Glaube wird durch die Bewertung der vorliegenden Dissertation erschüttert. Denn deren sprachliche Gestaltung ist ein Desaster. Da sie „ein Kapitel für sich“ ist, soll sie ein solches auch bekommen.

IV. Sprache

Bevor ich mein Urteil über das sprachliche Niveau dieser Dissertation durch Nennung einiger *klarer Fehler* begründe, muss ich auf etwas anderes hinweisen. Wohl jeder, der einmal sprachlich schwächere Dissertationen zu begutachten hatte, wird die Erfahrung gemacht haben, dass die klar identifizierbaren, insbesondere grammatischen, Fehler nur die Spitze eines Eisbergs sind, dessen Fundament eine Vielzahl anderer *sprachlicher Mängel* bildet. Solchen Defiziten der sprachlichen und gedanklichen Feinmotorik begegnet man auch in dieser Dissertation auf Schritt und Tritt (einige Beispiele finden sich ja bereits unter II., weitere werden alsbald folgen). Das im Einzelnen darzulegen, würde den Rahmen dieser Rezension bei weitem überschreiten. Wer sich dafür interessiert, sei auf den Abschnitt über den ökonomischen und sozio-politischen Kontext des KorrBekG 2015 (S. 187–

190) hingewiesen, wo sich eine besonders krasse Häufung derartiger Mängel findet.

Da mein Urteil über die sprachliche Qualität der Arbeit so negativ ausfällt, muss ich es, damit es nicht als arrogant erscheint, durch Beispiele sprachlicher Fehler belegen – obwohl das einigen Platz in Anspruch nimmt und gelegentlich wehtut. Dabei werde ich jeweils die fehlerhafte Formulierung *kursiv* setzen, ebenso wie die richtige, die ich sicherheitshalber nenne.

1. Besonders zahlreich sind *Deklinationsfehler*:

- Der erste findet sich bereits auf S. 16: „Es wird sich zeigen, dass [...] nicht allein auf das Telos der Europaratskonvention abgestellt werden kann: Erstens hat der Gesetzgeber *diesen* falsch verstanden“ (da „das Telos“ stimmt, müsste es heißen: *dieses*). Der Fehler ist besonders peinlich, weil er ein eigentümliches Licht auf die an dieser Stelle ganz unbegründete und deshalb überhebliche Bemerkung über den Gesetzgeber wirft.
- „Das Handeltreiben [...] ist grundsätzlich *als solcher* strafbar“ (S. 45, richtig: *als solches*).
- Man kann „die Amtsträgerbestechungsdelikte als Delikte gegen die (auch) *deutsche* Bürger sowie für den deutschen Staat bzw. die EU begreifen“ (S. 72, richtig: *deutschen*). Im Übrigen frage ich mich, weshalb die genannten Delikte solche *gegen* die Bürger, aber *für* den Staat oder die EU sind. *Gemeint* ist das Gegenteil des Gesagten, nämlich dass sich die Delikte *gegen* den Staat und die EU richten.
- „Bei *mehrfachere* Zwecknennung sollte der einschlägige Zweck gerichtlich festgestellt werden“ (S. 125, richtig: *mehrfacher*). *Gemeint* ist übrigens nicht die *mehrfache Nennung* (auch ein und denselben Zweck kann man mehrfach nennen), sondern die Nennung *mehrerer Zwecke*. Das von der *Verfasserin* Gemeint trifft etwa folgende Formulierung: „Werden mehrere Zwecke genannt, sollte ...“.
- „Für die Rechtsanwendung empfiehlt sich – genauso wie für die Gesetzgebung – eine Rationalisierung *seiner* Entscheidungen“ (S. 125, richtig: *ihrer*). Anschließend wird behauptet, dafür biete sich die Differenzierung zwischen Ursache, Grund und Zweck an.
- Gesellschaftliche Forderungen „erfahren ihre Erdung so dann durch den Gesetzgebungsprozess i.e.S. und *der damit verbundenen* Fokussierung ...“ (S. 156, richtig: *die damit verbundene*).
- „schon wegen des gefürchteten *Wettbewerbsnachteil US-amerikanische* Unternehmen“ (S. 172 Fn. 801, richtig: wegen des *Wettbewerbsnachteils US-amerikanischer* Unternehmen). Gemeint sein dürfte übrigens nicht der gefürchtete, sondern der befürchtete Wettbewerbsnachteil.
- „Teil dieses ‚effektiven Kampfes gegen Korruption‘, zu *der* gemeinhin auch eine ‚Sensibilisierung der Öffentlichkeit‘ gezählt wird, ...“ (S. 188, richtig: *dem*, denn die Sensibilisierung wird nicht zur Korruption, sondern zu dem gegen sie gerichteten Kampf gezählt).
- „Die Zwangswirkung, *das* vom Recht ausginge, wäre zu groß“ (S. 202, richtig: *die*).

- „Genauso wie alle Sportler einen Vorteil aus einem fairen Kräftemessen ziehen, *der* keine Gesundheitsschädigungen [...] von ihnen verlangt“ (S. 230, richtig: *das*, denn der Relativsatz bezieht sich nicht auf den Vorteil, sondern auf das Kräftemessen).
 - Supranationale Tätigkeiten sind „transparenter zu machen, ‚ganz einfach weil‘, so *Lübbe-Wolff*, ‚nicht effektiv vor *den Bürgern* verantwortet werden kann, was *seiner* Kenntnisnahme prinzipiell entzogen ist“ (S. 143). Es gibt zwei Möglichkeiten, diesen Fehler zu beseitigen. Man kann es bei „den Bürgern“ belassen, dann muss es heißen: *ihrer* Kenntnisnahme. Oder man kann „den Bürgern“ durch „dem Bürger“ ersetzen, dann ist es richtig, von *seiner* Kenntnisnahme zu sprechen. Überprüft man die Fundstelle (sollte ausgerechnet Frau *Lübbe-Wolff* ein solcher Schnitzer unterlaufen sein?), so findet man erwartungsgemäß eine korrekte Formulierung (es könne nicht vor *dem Bürger* verantwortet werden, was *seiner* Kenntnisnahme entzogen ist). Hier implantiert also die *Verfasserin* sogar einen der bei ihr häufigen Fehler in einen fremden Text (auch den Wortlaut von Art. 1a Abs. 1 EU-Beamten-Statut verändert sie durch ein Implantat [„der“] – sicherlich nur ein Flüchtigkeitsfehler, der aber gleich zweimal, auf S. 145 und S. 287, auftritt).
 - Als letztes Beispiel eines Deklinationsfehlers sei eine Textstelle etwas ausführlicher kommentiert, die die enorme Diskrepanz zwischen dem Anspruchsniveau und dem sprachlichen Niveau dieser Arbeit verdeutlicht. Auf S. 97 f. heißt es über juristische Entscheidungen: „Spätestens seit der Überwindung der ‚Begriffsjurisprudenz‘ gilt,³⁹¹ dass solche Entscheidungen weder aus einem (pyramidalen Begriffs-)System deduzierbar sind, noch sonst an der schlicht formalen Ästhetik eines naturwissenschaftlichen³⁹² *Wahrheitsbeweises*³⁹³ zu messen sind.³⁹⁴“ (richtig: *Wahrheitsbeweises*; vgl. auch S. 42: „Schutz des offenen politischen *Prozesses*“). In der Fn. 391 heißt es: „Die neuere rechtshistorische Forschung geht davon aus, dass auch *die Vertreter der Begriffsjurisprudenz* [...] vor allem *um einen Ausgleich* zwischen rational-wissenschaftlichen und wertenden Aspekten *ging* und damit auf die politischen Verhältnisse des Vormärz reagierten“. Die Vertreter *ging* um einen Ausgleich? Gemeint ist natürlich, dass *es den Vertretern* der Begriffsjurisprudenz um einen Ausgleich *ging*. Denkwürdig ist auch die Fn. 392. Sie lautet: „Wobei auch die objektive Erkenntnis als absolute Gewissheit in der Mathematik und den Naturwissenschaften in Zweifel gezogen wird, vgl. die Schriften von *Popper, Russell* und *Feyerabend*.“ An wen wendet sich diese Aufforderung zum Vergleichen? Man darf doch wohl kaum voraussetzen, dass juristische Leser mit den Schriften dieser Philosophen und Wissenschaftstheoretiker so vertraut sind, dass sich bei einem Verweis darauf nähere Angaben erübrigen. Für mich lässt sich damit auch diese Fußnote nur als Versuch verstehen, den Leser durch Hinweis auf die Belesenheit der *Verfasserin* zu beeindrucken.
2. Es folgen einige Fehler, die die *Konjugation* betreffen:
- „Die Beantwortung der Fragen [...] *sind* fraglos elementar“ (S. 95, richtig: *ist*).
 - „Zu der neueren Diskussion, *der* die Anwendung von § 242 StGB auf Grundlage des Welle-Teilchen-Dualismus bejahen *wollen*: ...“ (S. 101 Fn. 414). Da sich der Relativsatz auf die „Diskussion“ bezieht, müsste er mit „*die*“ beginnen und mit „*will*“ enden. Ich möchte den so entstehenden Satz aber nicht als richtig bezeichnen, weil ich keine Vorstellung davon habe, was die *Autorin* an dieser Stelle eigentlich sagen will. Für das Problem der Auslandsbestechung kommt es auf den Welle-Teilchen-Dualismus jedenfalls nicht an.
 - „Anlass der Gesetzgebung *waren* also auch das Bestehen internationaler Initiativen und Abkommen“ (S. 177, richtig: *war*).
 - „Schon die Gesetzesinitiativen zu EUBestG und IntBestG *ist* maßgeblich auf internationale Initiativen und Rechtsinstrumente zurückzuführen“ (S. 177, richtig: *sind*).
 - „Die Angst vor dem ‚Virus der Korruption‘ [...] war schon seit den 90ern in aller Munde. Skandale in der Entwicklungshilfe [...] *intensivierte* diese“ (S. 187, richtig: *intensivierten*). Im Übrigen wollte die *Verfasserin* doch wohl sagen, dass das ‚Virus der Korruption‘ in aller Munde war. Das ist wegen der Anführungszeichen eine sinnvolle Aussage, anders als die Stilblüte, die Angst vor dem Virus sei in aller Munde gewesen.
3. Werfen wir einen Blick auf die *Präpositionen*:
- Man kann „einen *Schwerpunkt hin zu* den Amtsträgerbestechungstatbeständen ausmachen“ (S. 30, richtig: einen Schwerpunkt *bei*, oder aber: eine *Verlagerung* des Schwerpunkts *hin zu*).
 - „von weniger als 1 % wurde in den vorangegangenen 12 Monaten *nach einer Bestechungszahlung* gefordert und erwartet“ (S. 130, richtig: wurde *eine Bestechungszahlung* gefordert und erwartet).
 - „eine Sensibilität des Strafgesetzgebers *auf* gesellschaftliche Diskurse“ (S. 157, richtig *ist*, dass man mehr oder weniger sensibel *auf etwas reagieren* kann, dennoch muss es heißen: Sensibilität *für*).
 - „In *Absehung der* geringen Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefährdungssituation durch terroristische Anschläge stimulierte das allgemeine Angstklima also staatliche Eingriffe als notwendige Reaktion zur Abwehr eines zukünftigen Verletzungsschadens“ (S. 186). Ich beginne mit der fehlenden Präposition. Es gibt eine Verwendung des Verbs „absehen“, die ohne Präposition auskommt: Folgen einer Entscheidung etwa lassen sich absehen, d.h. voraussehen (oder auch nicht). Darum geht es hier nicht, sondern darum, dass man *von* etwas absieht, also etwas nicht berücksichtigt. Es müsste deshalb heißen: „In *Absehung von*...“. Diese Reparatur reicht jedoch nicht, denn der so entstehende Satz ist stilistisch immer noch scheußlich und außerdem meint – entgegen dem, was sie sagt – *Spörl* gar nicht, dass die Eingriffe *wirklich* eine notwen-

dige Reaktion waren. Eine Übersetzung in akzeptables Deutsch, die das berücksichtigt, könnte etwa lauten: „Obwohl terroristische Angriffe wenig wahrscheinlich waren, stimulierte das allgemeine Angstklima staatliche Eingriffe, die man für notwendig hielt, um weitere Anschläge zu verhindern.“ Mit dem Originalsatz hat das nur noch wenig gemein.

- „Vor dem Hintergrund, dass Deutschland [...] *vor einem gewissen Rechtfertigungsgrund stand*, sich rechtspolitisch zu positionieren, erklärt sich der Sprachusus“ (S. 189). Hier ist nicht nur die Präposition, sondern der gesamte kursiv gesetzte Ausdruck falsch. Man kann auch *vor* etwas stehen (z.B. vor einem Rätsel), gemeint ist aber, wie der Kontext ergibt, etwas ganz anderes, nämlich dass Deutschland *unter* einem gewissen *Rechtfertigungsdruck* stand. Nicht als Fehler, sondern bloß als sprachlichen Mangel betrachte ich die Formulierung, dass sich *vor dem Hintergrund* etwas *erklärt*. Natürlich kann man auch vor einem Hintergrund etwas erklären, aber damit ist über die Art der Erklärung noch nichts gesagt. Die *Verfasserin* möchte jedoch den Sprachusus mit dem Rechtfertigungsdruck erklären. Weniger wäre hier also mehr gewesen, etwa die Formulierung: „Dass Deutschland unter Rechtfertigungsdruck stand, erklärt den Sprachusus.“

4. Abschließend seien einige meist *syntaktische* Fehler genannt:

- Es wurde festgestellt, dass „der ‚Schutz der Interessen des Geschäftsherrn [...]‘ *Ziel* des durch die Normänderung neugeschaffenen Modells *intendiert* ist“ (S. 120, das ist Zuviel des Guten: entweder ist der Schutz Ziel des Modells oder er ist mit ihm intendiert).
- „sofern lediglich für Argumente geworben und keine Verführung mithilfe von Vorteilen iSd. § 108e StGB stattfindet“ (155, richtig: geworben *wird*). Gemeint sein dürfte im Übrigen nicht, dass *für Argumente*, sondern dass *mit Argumenten* geworben wird.
- Es gab eine Zunahme von Strafanzeigen, „was *Tiedemann* auf die Lozierung der Tatbestände im StGB seit dem 18. StÄG und dem ‚wachsenden Umweltbewußtsei[n] der Bürger‘ zuschreibt“ (S. 172 Fn 804). Will man nicht annehmen, dass die *Verfasserin* die Formulierung „was *Tiedemann* auf die Lozierung zuschreibt“ bewusst gewählt hat, bleibt als schonendere Möglichkeit, dass – hinter dem „StÄG“ – wiederum ein Prädikat vergessen wurde (naheliegend: „zurückführt“). Rätselhaft ist im Übrigen die eckige Klammer. Bei *Tiedemann* ist von einer „Folge [...] des wachsenden Umweltbewußtseins der Bürger“ die Rede. Sollte die *Verfasserin* durch Einklammern des Buchstaben „n“ zum Ausdruck bringen wollen, dass in ihrem Zitat das „s“ des Originals fehlt?
- „Das Gesetzesvorhaben scheiterte [...] vor allem an einem ausreichenden politischen Willen“ (S. 181). Der Satz ist syntaktisch in Ordnung, aber dennoch unvollständig, denn gemeint ist, dass das Vorhaben am *Fehlen* eines ausreichenden politischen Willens scheiterte.

- „Zum einen hatte die Krise im Rahmen der fortgeschrittenen EU-Integration gewährten Rettungspakete unmittelbare volkswirtschaftliche Effekte auf Deutschland als größtes Geberland“ (S. 187). Die Krise hatte also Effekte – aber hatte sie die „im Rahmen“ der EU-Integration, oder vielleicht „im Rahmen“ der Rettungspakete? Beides ergibt keinen Sinn. Ich nehme an, auch in diesem Satz wurde etwas vergessen, und schlage vor, nach der „Krise“ die Worte „wegen der“ einzusetzen.
- *Schünemann* hat „die Fallgruppe der ‚vergeistigten Zwischenrechtsgüter‘, zu denen die §§ 331 ff. StGB wegen ihrer Vertrauenskomponente als erster benannt“ (S. 261 Fn. 1212). Der mit „zu“ beginnende Nebensatz ist unvollständig, nach der „Vertrauenskomponente“ fehlt das Prädikat „gehören“ (und der Abschluss des Nebensatzes durch ein Komma). Im Übrigen *schützen* die §§ 331 ff. StGB Rechtsgüter, *sind* aber keine, können also auch nicht zu den „vergeistigten Zwischenrechtsgütern“ gehören.

V. Ausblick

1. Ich beende die Aufzählung von Beispielen, die sich noch lange fortsetzen ließe, an dieser Stelle und wende mich der Frage zu, wie es möglich ist, dass eine Dissertation, die – neben juristischen Fehlertritten wie dem „Untermaßgebot“ und dem „Subsumtionsirrtum gem. § 17 StGB“ – derartige Fehler enthält, von beiden Gutachtern mit dem höchsten Prädikat bewertet wurde. Der Erstgutachter hat mir auf meine Nachfrage mitgeteilt, er habe im Gutachter-Exemplar der Dissertation auf eine Reihe sprachlicher Fehler hingewiesen. Dass sich darunter auch die hier genannten (sowie die zahlreichen anderen, die mir aufgefallen sind) befunden haben und dass sich die *Autorin* über diese konkreten Hinweise hinweggesetzt und die Arbeit unverändert in einer Reihe veröffentlicht hat, zu deren Herausgebern der Erstgutachter gehört, halte ich indes für so extrem unwahrscheinlich, dass ich es als bloße Denkmöglichkeit ausschließe (es dürfte sich eher so verhalten, dass die *Verfasserin* konkret benannte Fehler beseitigt hat, dass also die von den Gutachtern bewertete Dissertation noch mehr Fehler enthielt als die publizierte Fassung).

Naheliegend scheint mir, dass die Gutachter die Arbeit nicht mit der gebotenen Gründlichkeit gelesen und deshalb das Ausmaß der sprachlichen Mängel, insbesondere die Vielzahl der klaren und teilweise haarsträubenden Fehler, nicht bemerkt haben. Es gilt als ungehörig oder doch unkollegial, diese Möglichkeit öffentlich anzusprechen, weil damit erwo-gen wird, dass die Gutachter eine sie treffende Pflicht in einem für die juristischen Fakultäten wichtigen Verfahren verletzt haben. Und ich tue es ungern, weil ich die Kollegen Kubiciel und Waßmer, die die Dissertation begutachtet haben, persönlich kenne und schätze (Letzteres unter anderem deshalb, weil ihre eigenen Arbeiten in einem ganz anderen Stil verfasst sind als die von ihnen begutachtete Dissertation). Aber die alternativen Erklärungen – vielleicht haben sie die Arbeit gründlich gelesen und die vielen Fehler sind ihnen trotzdem nicht aufgefallen; vielleicht haben sie sie bemerkt, fanden sie aber nicht so schlimm – sind m.E. nicht schonender. Ich enthalte mich jeder weiteren Spekulation – was mir

leichtfällt, weil mich die Bewertung dieser Arbeit vor allem als Hinweis auf ein allgemeineres Problem interessiert – und belasse es bei der Feststellung, dass ich es für abwegig halte, dieser Dissertation höchstes Lob zu erteilen.

2. Die rezensierte Arbeit ist kein Einzelfall. Ich selbst habe in diesem Jahr eine strafrechtswissenschaftliche Qualifikationsschrift gelesen, die viele Ähnlichkeiten mit der hier besprochenen aufweist. Und ein Kollege, mit dem ich über das Thema gesprochen habe, hat mir berichtet, er habe im letzten Jahr eine preisgekrönte strafrechtliche Dissertation eigentlich rezensieren – und deren Beurteilung mit dem Prädikat *summa cum laude* scharf kritisieren – wollen, wegen der Unzahl der darin enthaltenen sprachlichen und gedanklichen Mängel dann aber resigniert und sein Vorhaben aufgeben. Ich halte es mittlerweile für durchaus wahrscheinlich, dass die Arbeit von Frau *Spörl* exemplarisch für einen neuartigen und erfolgreichen Typus der strafrechtswissenschaftlichen Literatur und auch für eine neue Art der Sozialisation des strafrechtswissenschaftlichen Nachwuchses steht.

Die *Autorin* versucht, erheblich mehr zu leisten als eine bloß solide juristische Untersuchung des Problems der Auslandsbestechung. Es soll auch eine ganz neue, für Gesetzgebung und Rechtsprechung gleichermaßen wertvolle und zu ihrer Rationalisierung beitragende Methode entwickelt werden. Zudem soll das Niveau der Arbeit durch anspruchsvolle theoretische Reflexion weit über das einer bloßen dogmatischen Analyse hinausgetrieben werden. Dass sich die *Verfasserin* einem derartigen *Anspruch auf Exzellenz* stellte, der nicht nur sie überfordert hätte, ist jedenfalls verständlich, wenn man die Angaben zur Entstehung der Arbeit auf S. 5 f. berücksichtigt. Forschungsaufenthalte in Berkeley und Oxford (gefördert vom DAAD, einer Anwaltskanzlei und der Graduiertenschule der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät), die Betreuung im Rahmen eines Projekts der Exzellenzinitiative an der Universität zu Köln sowie weitere Förderungsmaßnahmen durch private Stiftungen und eine Strafrechtskanzlei legen für alle Beteiligten Erwartungen nahe, denen nicht genügt, wer sich auf die präzise Analyse eines juristischen Problems und einen in klarer und verständlicher Sprache verfassten Beitrag zu seiner Lösung beschränkt.

Eine Möglichkeit, diesen Erwartungen gerecht zu werden, besteht offenbar darin, mit großer Ambition und erheblichem theoretischen Aufwand Eindruck auf juristische Leser zu machen, die für Derartiges empfänglich sind, selbst aber anderes zu tun haben. Wie die vorliegende Arbeit zeigt, kommt es, wenn *diese* Exzellenzerwartung erfüllt wird, auf die Einhaltung konventioneller Standards, etwa die Anforderung, eine gute Doktorarbeit solle keine Anfängerfehler enthalten, die einschlägige Literatur berücksichtigen, präzise und verständlich argumentieren sowie sorgfältig formuliert sein, nicht mehr entscheidend an. Die Arbeit ist nicht nur von den Gutachtern mit *summa cum laude* bewertet worden. Sie ist auch in einer ambitionierten Reihe veröffentlicht und im Jahr 2019 mit einem Preis der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V. ausgezeichnet worden. All das dürfte dazu beigetragen haben, dass die *Verfasserin* ausweislich ihres im Internet nachzulesenden Wissenschaftlichen Werdegangs jetzt als „Senior Researcher“ und Habilitandin am Freiburger

Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht tätig ist.

Ich befürchte, dass mir die Lektüre dieser Arbeit einen Blick in die Zukunft der deutschen Strafrechtswissenschaft ermöglicht hat. Was ich gesehen habe, hat mir nicht gefallen. Aber als Kristallkugel war die Dissertation dann doch auch für den *Rezensenten* wertvoll.

3. Die Arbeit und ihre Bewertung als glänzende wissenschaftliche Leistung werfen Fragen auf, die die Qualität der Betreuung von Dissertationen und die Standards betreffen, nach denen in der Strafrechtswissenschaft die Qualität wissenschaftlicher Leistungen beurteilt wird. Es liegt deshalb nahe, hier ein Problem der *Qualitätssicherung* zu sehen. Ich misstrau diesem Begriff, denn in seinem Gefolge stellen sich alsbald *Maßnahmen* zur Qualitätssicherung ein und es ist absehbar, dass das Ganze in bürokratischen Vorkehrungen endet, die von Betreuungsvereinbarungen und Regelwerken über Ombudspersonen bis hin zu einschlägigen Stabsstellen der Universitäten reichen und alles nur noch schlimmer machen.

Richtig ist allerdings, dass wir es mit einem wirklichen Problem zu tun haben. Sich um seine Lösung zu bemühen, obliegt nach meiner Auffassung nicht der Verwaltung, sondern der Strafrechtswissenschaft selbst, das heißt den einzelnen Mitgliedern dieser Disziplin. Wenn sie diese Aufgabe nicht ernst nehmen oder ihr nicht gewachsen sind, dürfen sie sich nicht darüber beschweren, dass sie zum Gespött werden (man stelle sich vor, was passieren würde, sollte sich etwa Bastian Sick der vorliegenden Dissertation annehmen) und dass andere die „Qualitätssicherung“ übernehmen. Vielleicht gibt ja diese Rezension einen Anstoß zum Nachdenken über die „Betreuung“ von Doktoranden und Habilitanden sowie die Beurteilung ihrer Qualifikationsschriften in der deutschen Strafrechtswissenschaft.